

ZWEI WEITERE ERKRANKUNGEN IN DER ASV BEHANDELBAR

Mit den gynäkologischen Tumoren und dem Marfan-Syndrom können zwei weitere Erkrankungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) behandelt werden. Das Marfan-Syndrom zählt zu den seltenen Erkrankungen, die gynäkologischen Tumoren gehören zur ASV-Gruppe „onkologische Erkrankung mit schwerer Verlaufsform“.

Für beide Krankheiten hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 22. Januar 2015 in Anlagen zur ASV-Richtlinie die konkreten Anforderungen und den genauen Leistungsumfang festgelegt, jedoch sind die Regelungen noch nicht in Kraft. Ein genaues Datum für das Inkrafttreten ist derzeit noch nicht bekannt. Dieses erfolgt durch Veröffentlichung der G-BA-Beschlüsse im Bundesanzeiger.

Mit der ASV-Richtlinie nach Paragraph 116b SGB V hat der G-BA im Frühjahr 2013 den formalen Rahmen für den neuen Versorgungsbereich „ambulante spezialfachärztliche Versorgung“ vorgegeben. Im sogenannten Paragrafenteil sind unter anderem auch die Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung von Patienten im Rahmen der ASV geregelt, die grundsätzlich für alle Indikationen gelten. Diese Anforderungen werden nunmehr für jede einzelne Krankheit konkretisiert und jeweils in einer Anlage zur Richtlinie zusammengefasst.

Marfan-Syndrom: Konkretisierung der Erkrankung

Die Anlage umfasst neben der Diagnostik und Behandlung von Patienten mit Marfan-Syndrom auch die Diagnostik und Behandlung von

verwandten, durch genetische Mutationen bedingte Störungen, die zur Aortenerweiterung mit einem Risiko zur Aortendissektion führen. Die Anlage regelt unter anderem die personellen Anforderungen, die an die Teamleitung, das Kernteam sowie die hinzuzuziehenden Fachärzte gestellt werden:

- Die Teamleitung kann von Fachärzten für Herzchirurgie oder der Inneren Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie übernommen werden. Sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden, können diese Funktion auch Kinder- und Jugendmediziner mit Schwerpunkt Kinderkardiologie ausüben.
- Das Kernteam besteht ebenfalls aus Ärzten dieser Fachrichtungen sowie aus Medizinern der Orthopädie und Unfallchirurgie.
- Die Gruppe der hinzuzuziehenden Fachärzte reicht von der Augenheilkunde über die Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Gefäßchirurgie, Humangenetik, Innere Medizin und Pneumologie, Laboratoriumsmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie bis hin zur Radiologie.

Leistungsumfang

Im Appendix zur Anlage „Marfan-Syndrom“ des G-BA werden die

Leistungen, die im Rahmen der ASV erbracht werden können, krankheitsspezifisch definiert. Im ersten Abschnitt des Appendix wird der Behandlungsumfang auf der Basis der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifiziert. Der zweite Abschnitt enthält Leistungen, die nicht im EBM abgebildet sind. Für das Marfan-Syndrom enthält er die molekulargenetische Untersuchung der relevanten Gene zur differenzialdiagnostischen Abklärung mittels Hochdurchsatzverfahren.

Gynäkologische Tumoren: Konkretisierung der Erkrankung

Die Anlage unterteilt die gynäkologischen Tumoren in „regelmäßig schwere Verlaufsformen“ (beispielsweise die bösartige Neubildung des Ovars) und in „im Einzelfall schwere Verlaufsformen“ (beispielsweise die bösartige Neubildung der Brustdrüse). Bei den im Einzelfall schweren Verlaufsformen wurden die Kriterien analog den Kriterien bei den gastrointestinalen Tumoren definiert, zum Beispiel Tumorstadium mit Lymphknotenbefall, Fernmetastasen, High Grade oder R > 0, Rezidive oder Progression mit der Notwendigkeit einer multimodalen Therapie oder zytostatischen Systemtherapie sowie das Vorliegen schwerer Grunderkrankungen.

Weitere spezifische Kriterien wurden ergänzt:

- Für gynäkologische Tumoren (ICD-10: C51, C53-56): Tumorstadien mit Tumorgröße ≥ T2
- Für das Mammakarzinom (ICD-10: C50): Alter < 35 Jahre oder Tumorstadien mit HER2-Positivität oder Östrogen- und Progesteronrezeptor-Negativität oder Tumorstadien mit Tumorgröße ≥ T2.

In Bezug auf die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität regelt auch hier die Anlage die personellen Anforderungen, die an die Teamleitung, das Kernteam sowie die hinzuzuziehenden Fachärzte gestellt werden:

- Die Teamleitung kann von Fachärzten der Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie oder der Inneren Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Fachärzten der Strahlentherapie übernommen werden.
- Ärzte dieser Fachrichtungen bilden auch das Kernteam.
- Die Gruppe der hinzuzuziehenden Fachärzte reicht von Anästhesiologie über Gefäßchirurgie, Humangenetik, Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie, Kardiologie, Nephrologie, Laboratoriumsmedizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Urologie bis hin zur Viszeralchirurgie.

Zu den sächlichen und organisatorischen Anforderungen gehören unter anderem die Möglichkeit einer 24-Stunden-Notfallversorgung sowie einer intensivmedizinischen Behandlung, einer Tumorkonferenz vor Behandlungsbeginn sowie die Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und Einrichtungen der Palliativversorgung.

Für Tumoren mit „im Einzelfall schwerem Verlauf“ ist neben der Diagnose nach ICD-10-GM, inklusive des Kennzeichens für Diagnosesicherheit, auch der TNM-Status mit R- und G-Kode anzugeben.

Für gynäkologische Tumoren sind die teambezogenen Mindestmengen jeweils tumorspezifisch festgelegt. Für das Kernteam wird für das Mammakarzinom nach ICD-Kode C50 die Behandlung von mindestens 200 Patienten und für gynäkologische Tumoren nach den ICD-Kodes C51 bis C58 die Behandlung von mindestens 50 Patientinnen gefordert. Für die arztbezogenen Mindestmengen wurden die Zahlen aus der „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 BMV-Ärzte) übernommen.

Leistungsumfang

Neben einem Leistungskatalog, der auf EBM-Leistungen basiert, hat der G-BA darüber hinaus Leistungen aus der Onkologie-Vereinbarung, Tumor- und Qualitätskonferenzen und die Vorhaltung einer Notfall-Rufbereitschaft als Bestandteile des ASV-Behandlungsumfangs für gynäkologische Tumoren festgelegt. Zur Erbringung psychoonkologischer Leistungen wurde im Behandlungsumfang eine neue Gesprächsleistung für psychologische Psychotherapeuten vorgesehen.

Janina Bär (KVB)

Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen der KVB

Die KVB informiert ihre Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen an der ASV und stellt ihnen entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung. Beachten Sie bitte auch zusätzlich die Beschlüsse zur ASV-Richtlinie des G-BA sowie zu den Anlagen „Gynäkologische Tumoren“ und „Marfan-Syndrom“.

Die Beschlüsse zur ASV-Richtlinie des G-BA sowie zu den Anlagen „Gynäkologische Tumoren“ und „Marfan-Syndrom“ finden Sie unter www.g-ba.de in der Rubrik Richtlinien/ambulante spezialfachärztliche Versorgung. Weitere Informationen zur ASV, der Abrechnung von ASV-Leistungen über die KVB sowie die Kontaktdaten des erweiterten Landesausschusses und der ASV-Servicestelle sind unter www.kvb.de/asv eingestellt.

Was die Anforderungen der G-BA-Richtlinie für Sie bedeuten, wie Sie konkret ein ASV-Team bilden können und was es darüber hinaus zu beachten gilt, erfahren Sie in unseren Informationsveranstaltungen zur ASV. Dort informieren wir Sie auch über die Möglichkeiten zur Beauftragung der KVB mit der Abrechnung Ihrer ASV-Leistungen (siehe hierzu auch Seite 22).

Termine: „ASV – Seltene Erkrankungen“

- 20. Mai 2015, 17.00 bis 19.00 Uhr, KVB München
- 22. Mai 2015, 15.00 bis 17:00 Uhr, KVB Nürnberg

Termine: „ASV – Onkologische Erkrankungen“

- 8. Mai 2015, 15.00 bis 17.00 Uhr, KVB Nürnberg
- 13. Mai 2015, 17.00 bis 19.00 Uhr, KVB Regensburg